



Vortrag auf der Mitgliederversammlung des vkm Hannover  
am 28.09.2020  
Kreuzkirche Hannover

„Bedeutung der neuen Verfassung der Landeskirche Hannovers für die  
Mitarbeitenden“

- Es gilt das gesprochene Wort -

I.

Ich finde es interessant und reizvoll, dass Sie mich als Landesbischof ausgerechnet gebeten haben, über die neue Kirchenverfassung - sozusagen die rechtliche Satzung unserer Landeskirche - zu sprechen und nicht eine Jurist\*in dazu eingeladen haben. Da kann ich mich natürlich in dem alten kirchlichen Grundsatz aufgehoben fühlen, den wir erstmals in die Verfassung (Art. 6 Abs. 2) aufgenommen haben: „Leitung geschieht auf allen Ebenen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geistlich und rechtlich in unaufgebarter Einheit im Hören auf Gottes Wort und in der Bindung an das kirchliche Recht.“ Aber ich darf aus Ihrer Bitte schließen, dass es Ihnen nicht um eine feinziselierte juristische Textanalyse geht, sondern um die großen Linien der Bedeutung unserer neuen kirchlichen Grundordnung für die Mitarbeitenden als Teilmenge aller Kirchenmitglieder - aber auch darüber hinaus für den sicherlich in Zukunft wachsenden Teil der Mitarbeitendenschaft ohne Kirchenmitgliedschaft. Und darin steckt umgekehrt das Thema der Bedeutung von Ihnen und mir als Mitarbeitende für das kirchliche Leben: denn das und den Auftrag der Kirche auszugestalten ist meine und Ihre zentrale Aufgabe.

Und da bin ich ganz grundsätzlich sehr froh, dass es der neuen Kirchenverfassung viel besser als der alten gelingt, allen Kirchenmitgliedern und Interessierten, aber vor allem den Mitarbeitenden zu erklären, wie wir als sichtbare Sozialform der Kirche

- in der heutigen Zeit,
- als Evangelisch-Lutherische und
- in unserer Landeskirche Hannovers

Kirche sein und gemeinsam arbeiten wollen. Den alten Verfassungstext mit seinen sehr überkommenen hierarchischen, abgehobenen und pflichtenorientierten Aussagen hätte ich niemals einer neuen Mitarbeiterin als Lektüre ans Herz legen mögen. Die neue Verfassung

empfehle ich als Orientierungstext sehr. Insbesondere die ersten 18 Artikel geben Auskunft nicht nur über unsere Strukturen und Verfahren, sondern über unser Selbstverständnis, unsere Überzeugungen und Geisteshaltung. An diesen Leitprinzipien müssen sich auch die einfachen Gesetze und Verordnungen messen lassen - nicht zuletzt das für die Beschäftigten so wichtige Mitarbeitendengesetz. Sie können aus ihr herauslesen, welchem Ziel und Auftrag ihre Mitarbeit dient und nach welchen Grundsätzen und Überzeugungen ihr Dienstgeber die in der Landeskirche geleistete Arbeit ausrichtet. Jede und jeder einzelne Mitarbeitende kann aus der Verfassung erfahren, wie die Organisation, die Dienstgemeinschaft, in die sie oder er sich einbringt, „tickt“ und ob sie darin möglicherweise - hoffentlich - eine Quelle für die Sinnhaftigkeit seiner oder ihrer Arbeit findet.

Im Vorwort zu unserem Druckexemplar haben wir in vier Programmsätzen zusammengefasst, wie wir als Kirche sein wollen:

1. Evangelisch profiliert, ökumenisch verbunden und im religiösen Dialog (...)
2. Vielfältig, einladend und offen für neue Formen kirchlichen Lebens (...)
3. Diakonisch und gesellschaftliche Verantwortung übernehmend (...)
4. Gemeinsam unterwegs (Verhältnis der kirchlichen Handlungsebenen, Subsidiarität und Solidarität, Vorrang für eine möglichst ortsnahe Aufgabenerledigung). (...)

## II. Allgemeine Grundsätze

Beispielhaft möchte ich vier neue allgemeine Leitsätze herausgreifen, die insbesondere auch für die Mitarbeitenden wichtig sind:

1. Art. 2: Gleichberechtigte Teilhabe<sup>1</sup>: Vielfalt und Antidiskriminierung
2. Artikel 9 – Rechte und Pflichten der Mitglieder<sup>2</sup>: Mitwirkung als Ehren- und Hauptamtliche, Beteiligung junger Menschen

---

<sup>1</sup> Art. 2 ( 2 ) Die Mitglieder der Landeskirche wirken gleichberechtigt am Auftrag der Kirche mit.  
( 3 ) 1 Die Landeskirche fördert ein Zusammenleben in Vielfalt und die Gleichstellung von Menschen jeden Geschlechts. 2 Sie wendet sich gegen jede Form von Diskriminierung und setzt sich für gleichberechtigte Teilhabe am kirchlichen und gesellschaftlichen Leben ein.

<sup>2</sup> Art. 9 ( 2 ) 1 Sie sind aufgerufen, mit ihren Gaben und Kräften das kirchliche Leben mitzugestalten, kirchliche Aufgaben zu übernehmen und sich an kirchlichen Wahlen sowie an der Leitung der Kirche zu beteiligen. 3 In besonderer Weise stärkt die Landeskirche die Mitwirkung und Beteiligung junger Menschen.

3. Artikel 10 – Einladende Kirche<sup>3</sup> (Mitwirkung auch von Nicht-Mitgliedern, bewusst am kirchlichen Leben teilzunehmen; dies stellt auch die Einladung für Nicht-Kirchenmitglieder dar, hauptamtlich mitzuarbeiten. Dies impliziert das übergreifende Motiv, am Auftrag der Kirche mitarbeiten zu wollen und diesen zu fördern
4. Artikel 9 Abs. 2 S. 2, Art. 16 – Beteiligung <sup>4</sup>

Artikel 16 (in Verbindung mit Art. 9) formuliert als neues Prinzip kirchlicher Leitung die Beteiligung aller Betroffenen an der Vorbereitung von Gesetzen und anderen wichtigen Entscheidungen. Sie bezieht sich zunächst auf das Verhältnis zwischen den kirchlichen Handlungsebenen, zwischen Kirchenkreisen und Landeskirche, zwischen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen. Aber die Landessynode hat im November 2019 Grundsätze für die Gestaltung von Beteiligungsverfahren beschlossen, die diese Linie weiter ausziehen auf die Beteiligung sämtlicher von einer Maßnahme betroffenen und damit auch zur Beteiligung des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen und zu Ihrer eigenen Beteiligung als kirchliche Mitarbeiterverbände bei allen Gesetzen, die zum kirchlichen Arbeitsrecht gehören. Was schon lange gesetzlich geregelt war, hat damit auch eine Verankerung im Verfassungsrecht gefunden. Darüber hinaus erwähnt Artikel 13 Abs. 3 den Dritten Weg ausdrücklich und gesondert, denn er geht über die bloße Beteiligung an der Vorbereitung von Entscheidungen hinaus und umfasst auch die Beteiligung an der Entscheidung selbst.

### III. Spezifische Regelungen für Mitarbeitende (Abschnitt 2 Amt und Dienste, Art. 11-13)

Alle Mitglieder unserer Kirche, so heißt es in Art. 11 Abs.1 sind durch die Taufe zu Zeugnis und Dienst berufen. Damit wird noch einmal verstärkt, was Artikel 7 über das allgemeine Priestertum aller Getauften aussagt. Art. 11 setzt auf dem von mir eben schon genannten

---

<sup>3</sup> Art. 10 1 Alle Menschen sind eingeladen, das Evangelium zu hören, am kirchlichen Leben teilzunehmen und christliche Gemeinschaft zu erfahren. 2 Nicht Getaufte werden begleitet und zur Taufe ermutigt. 3 Ausgetretene bleiben eingeladen, wieder Mitglied der Kirche zu werden.

<sup>4</sup> Art. 9 (2) 2 Die Landeskirche informiert sie [ihre Mitglieder] in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten des kirchlichen Lebens. Art. 16 1 Die Landeskirche beteiligt die Kirchenkreise in allen wichtigen Fragen, die ihre Angelegenheiten oder die Angelegenheiten der zu ihrem Bereich gehörenden kirchlichen Körperschaften in besonderer Weise betreffen. 2 Dies gilt im Verhältnis zwischen den Kirchenkreisen und den zu ihrem Bereich gehörenden kirchlichen Körperschaften entsprechend.



Art. 9 Abs. 2 auf, wonach alle Mitglieder der Kirche aufgerufen sind, mit ihren Gaben und Kräften

- Das kirchliche Leben mitzugestalten
- Kirchliche Aufgaben zu übernehmen
- Sich an Wahlen zu beteiligen und
- Sich an der Leitung der Kirche zu beteiligen.

Meine Damen und Herren, mit Ihrer Mitgliedschaft und Ihrem Engagement im Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken Sie in besonderer Weise an diesem Aufruf mit und dafür möchte ich Ihnen an dieser Stelle besonders danken.

Artikel 11 führt in seinem Absatz 2 weiter aus, dass die Landeskirche für bestimmte Aufgaben einzelne Dienste besonders ordnet und sie zur ehrenamtlichen oder beruflichen Ausübung überträgt. Ehrenamtliche und berufliche Dienste sind in einer Dienstgemeinschaft aufeinander bezogen. Sie dienen beide gleichwertig dem Auftrag Jesu Christi, heißt es dort.

Darin stecken drei weitere wichtige Aussagen:

- Erstens sind die einzelnen kirchlichen Dienste – man könnte hier auch sagen: die einzelnen Berufe – nicht mehr und nicht weniger als eine Typisierung der allgemeinen Berufung aller Getauften zu Zeugnis und Dienst und damit zum allgemeinen Priestertum.
- Zweitens sind alle diese einzelnen Dienste gemeinsam auf den Auftrag der Kirche ausgerichtet. Darin hat der Gedanke der Dienstgemeinschaft seinen spezifischen kirchlichen Grund – und auch die Erwartung, dass alle, die im kirchlichen Dienst stehen, in der Gemeinschaft, die sie bilden, partnerschaftlich miteinander umgehen und die Gemeinschaft pflegen und bewahren. Im Dritten Weg und in den kirchengemäßen Tarifverträgen der Diakonie findet dieser Gedanke auch einen institutionellen Ausdruck.
- Drittens schließlich betont die Verfassung die Gleichwertigkeit von ehrenamtlicher und beruflicher Tätigkeit. Gerade für die Berufsgruppe der Diakoninnen und Diakone, die in den Gemeinden eng mit Ehrenamtlichen zusammenarbeiten oder z.B. in der Jugend- oder

Seniorenarbeit auch auf ihre Unterstützung angewiesen sind, ist das eine Aussage von einiger Bedeutung, die sicherlich auch mit Herausforderungen verbunden sein kann.

Unmittelbar relevant für alle Mitarbeitenden ist dann auch noch der Absatz 4 des Art. 11. Dort heißt es: „Mitarbeitende werden in ihre Dienste in einem Gottesdienst eingeführt. Diakoninnen und Diakone werde für ihren Dienst eingesegnet.“ Die Einführung in einem Gottesdienst ist in dieser Deutlichkeit eine Neuerung. Wir waren der Auffassung, dass nur der Gottesdienst den Rahmen schafft, der die Aufnahme in unsere kirchliche Dienstgemeinschaft angemessen würdigt und ihr so das erforderliche Gewicht verleiht.

Schließlich sind wir mit Art. 11 Abs. 5 schon mitten im Thema Loyalität und bei der Frage, welche kirchlichen Anforderungen wir an die berufliche Mitarbeit stellen. Dieses Thema beschäftigt auch diejenigen sehr, die bereits im kirchlichen Dienst stehen und sich fragen, mit welchen Personen freiwerdende Stellen künftig nachbesetzt werden und wie sich die Zusammenarbeit in ihren Teams in den kommenden Jahren gestalten wird. In Art. 11 Abs. 5 heißt es:

„Bestimmte Dienste können im Rahmen einer kirchengesetzlichen Regelung auch Personen übertragen werden, die nicht Mitglied der Landeskirche oder einer anderen christlichen Kirche sind.“ Dies ist nach dem Leitgedanken der einladenden Kirche in Art. 9 eine Öffnung für neue Gruppen von Mitarbeitenden, die theologisch und kirchenrechtlich durchdacht sein will und nicht nur mit einem ängstlichen Schielen auf den Europäischen Gerichtshof und das Bundesarbeitsgericht gestaltet werden kann. Im Mitarbeitendengesetz und der daran anknüpfenden Rechtsverordnung ist diese Öffnung detailliert und abgestuft ausgeführt. Ich hatte eben schon ausgeführt, dass auch die Nicht-Kirchenmitglieder mit ihrem Tun erkennbar den kirchlichen Auftrag, das Evangelium zu verkündigen, aktiv fördern müssen. Aus unseren Verfassungsgrundsätzen folgt mithin, dass es nicht reicht, das kirchliche Leben nicht zu stören.

Art. 12 befasst sich weiter mit dem Amt der öffentlichen Verkündigung. Pastorinnen und Pastoren werden zu diesem Amt durch Ordination berufen. Und auch andere Kirchenmitglieder können diese Aufgabe als Prädikantinnen und Prädikanten wahrnehmen. Neu ist auch in diesem Zusammenhang eine weitere Öffnung: Durch Kirchengesetz kann geregelt werden, dass weitere Dienste zum Amt der öffentlichen Verkündigung berufen werden können. Das wird die neue Landessynode, die sich im Februar dieses Jahres konstituiert hat, noch beschäftigen. Sie hat sich vorgenommen, insbesondere die Anstellungsvoraussetzungen und Arbeitsbedingungen der Diakoninnen und Diakone intensiv zu diskutieren und zu prüfen, ob und wie die bisher

verstreuten Regelungen in einem Diakonengesetz zusammengefasst werden können. Ein solches Diakonengesetz, wie es andere Landeskirchen schon haben, könnte auch Regelungen über die Berufung zum Amt der öffentlichen Verkündigung enthalten.

Spannend in der Frage der Bedeutung der neuen Verfassung für die Mitarbeitenden wird es schließlich in Artikel 13, der die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden beschreibt. In Abs. 1 heißt es dazu: Mitarbeitende haben ein Recht auf Schutz und Förderung durch ihren Anstellungsträger. Das ist mehr als die arbeitsrechtliche Pflicht, Gesundheit und Leben der Mitarbeitenden zu schützen und auch mehr als die öffentlich-rechtliche Fürsorgepflicht des staatlichen Dienstherrn. Zum einen liegt darin natürlich auch die Verpflichtung zur Einhaltung aller anwendbaren sozialen und arbeitsrechtlichen Schutzgesetze bis hin zu unserer Sicherungsordnung, um die Arbeitsplätze unserer Beschäftigten möglichst zu erhalten. Aktuell wird in verschiedenen Einrichtungen unserer Landeskirche in Kurzarbeit gearbeitet. Dies hätten wir uns noch vor einem Jahr nicht vorstellen können, aber durch gemeinsame Anstrengungen in der ADK ist es gelungen, sich auf dieses wichtige Instrument zum Erhalt der Arbeitsplätze während der Pandemie zu verständigen. Auch dies zum Schutz unserer Mitarbeitenden.

Die darüber hinaus in Art. 13 Abs. 1 genannte Pflicht der Anstellungsträger zur Förderung ihrer Beschäftigten bedeutet aber, dass sie auch dafür zu sorgen haben, dass die Mitarbeitenden die für ihren Dienst erforderlichen Kompetenzen erwerben und fortentwickeln können. Angesichts des zunehmend größer werdenden Fachkräftemangels liegt darin eine entscheidende Zukunftsaufgabe. Denn nur mit attraktiven Angeboten der Personalentwicklung wird es gelingen, genügend qualifizierte Mitarbeitende für einen beruflichen oder ehrenamtlichen kirchlichen Dienst zu gewinnen und an diesen Dienst zu binden. Das Landeskirchenamt und die Kirchenämter haben darum beispielsweise ein gemeinsames Rahmenkonzept für die Personalentwicklung in der landeskirchlichen Verwaltung entwickelt. Und in der Diskussion über die landeskirchliche Anstellung von Diakoninnen und Diakonen spielen bessere Chancen für eine verlässliche und gemeinsame Personalentwicklung eine entscheidende Rolle.

Kommen wir nun zu den Pflichten aus Art. 13 Abs. 2.

- Alle Mitarbeitenden haben die Heilige Schrift und das Bekenntnis unserer Kirche zu achten. Dies kann man mindestens erwarten, auch von den Mitarbeitenden, die Mitglied einer anderen Kirche sind oder keiner Kirche angehören.

- Sie sind an das in unserer Landeskirche geltende Recht gebunden.
- In ihrem Handeln haben sie den kirchlichen Auftrag zu vertreten und zu fördern, das habe ich eben schon ausgeführt.
- Die Gemeinschaft in der Kirche haben sie zu wahren.
- Und schließlich haben sie sich innerhalb und außerhalb ihres Dienstes so zu verhalten, dass dessen glaubwürdige Ausübung nicht beeinträchtigt wird. Dies schließt eine kritische Auseinandersetzung mit kirchlichen Positionen und kirchlichem Handeln nicht aus, im Gegenteil. Die Grenze loyalen Verhaltens ist aber jedenfalls dann überschritten, wenn Mitarbeitende z. B. durch rassistische Äußerungen oder die Unterstützung entsprechender Vereinigungen tragende christliche Werte in Frage stellen, missachten oder herabwürdigen.

An dieser allgemein gehaltenen Vorschrift lässt sich beispielhaft sehr gut illustrieren, wie die allgemeinen Grundsätze unserer neuen Verfassung ganz praktisch in die Auslegung der Pflichten einer oder eines Mitarbeitenden hineinwirken. In Artikel 4 Abs. 5 unserer Verfassung haben wir unser besonderes Verhältnis zu den jüdischen Geschwistern noch einmal ausdrücklich beschrieben und vor dem Hintergrund des kirchlichen Versagens im Nazi-Regimes unsere herausgehobene historische Verantwortung verdeutlicht:

1 Die Landeskirche ist durch Gottes Wort und Verheißung mit dem jüdischen Volk verbunden. 2 Sie achtet seine bleibende Erwählung und seinen Dienst als Volk und Zeuge Gottes. 3 Im Wissen um die Schuld der Kirche gegenüber Jüdinnen, Juden und Judentum sucht die Landeskirche nach Versöhnung. 4 Sie fördert die Begegnung mit Jüdinnen, Juden und Judentum und tritt jeder Form von Judenfeindlichkeit entgegen.

Anders als für Arbeitnehmer\*innen in anderen Bereichen oder für staatliche Beamt\*innen besteht hier für jede und jeden kirchlichen Mitarbeitenden eine ganz besondere Verpflichtung alles zu unterlassen, was die Glaubwürdigkeit dieser Haltung in Frage stellen und von Dritten als Ausdruck von Judenfeindlichkeit ausgelegt werden könnte.

Im Übrigen werden die einzelnen Pflichten natürlich im Mitarbeitendengesetz näher ausgeführt. Dazu ist zurzeit auch eine umfangreiche erläuternde Handreichung in Arbeit, die voraussichtlich noch im Herbst vom Landeskirchenamt an die Dienststellen versandt wird.



Was diese Ausführungen aber zeigen, ist, dass die Verfassung deutlich mehr praktische Relevanz für die Mitarbeitenden besitzt als man es zunächst vermuten könnte und dass sie in mehrfacher Hinsicht für die Beschäftigten Bedeutung entfalten kann.